

N i e d e r s c h r i f t

über die 5. Sitzung des Stadtrates

vom 9. Mai 2016

ö5. Beratungsgegenstand: **Straßenausbaubeitrag – Teil 1**

AZ: **6312**

**Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker
Kai Kattau, Leiter der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
Claudia Daube, Garten- und Tiefbaubetriebe
Lindau****

S a c h v e r h a l t:

Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass am kommenden Mittwoch in der Stadtratssitzung drei Experten Fachvorträge halten und im Anschluss daran für Fragen zur Verfügung stehen.

Bisher ist die Präsentation von Dr. Thielmann jedoch noch nicht eingegangen, so dass sie den Mitgliedern des Stadtrates noch nicht zugesandt werden konnte.

In der heutigen Sitzung ist der Straßenausbaubeitrag Kernthema wohingegen am Mittwoch der wiederkehrende Beitrag das Hauptthema ist.

Bereits im Jahr 2012 / 2013 ist das Thema intensiv diskutiert worden. Für die Mitglieder der Stadtrates, die erst seit 2014 das Mandat haben, fasst Oberbürgermeister Dr. Ecker die Ausgangslage wie folgt zusammen:

Zum Straßenausbaubeitrag besteht im KAG seit den 1970er Jahren eine Sollvorschrift. In dieser Zeit sind die kommunalen Beiträge in den meisten Städten eingeführt worden. Aus seiner Zeit beim Innenministerium weiß Oberbürgermeister Dr. Ecker, dass es viele Klagen gegen den neuen Ausbaubeitrag gab, bis die Gerichte weitgehende Rechtssicherheit hergestellt hatten. Ein ähnliches Procedere sei bei der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen zu erwarten. Dies will er der Stadt ersparen.

Er ergänzt, dass große finanzschwache Gemeinden den Straßenausbau nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln bestreiten können. Daher sieht er den Straßenausbaubeitrag als unverzichtbares Finanzierungsmittel, um das Straßennetz in Lindau aufrechtzuerhalten und wo nötig zu verbessern.

Eine grundlose Panikmache sei aus Sicht der Stadt Lindau nicht nötig. In Fällen, in denen der geforderte Betrag nicht auf einmal beglichen werden kann, besteht selbstverständlich die Möglichkeit zur Ratenzahlung oder Stundung.

./. Zudem verweist er auf die Sitzungsvorlage, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Stadtrat **B o r e l** sieht als Verursacher für den schadhafte Zustand der Holbeinstraße den Stadtbus.

Der Leiter der Garten- und Tiefbaubetriebe Herr **K a t t a u** antwortet, dass der Stadtbus bereits regelmäßig für Straßenerhaltungsmaßnahmen zahlt.

Stadtrat **M ü l l e r** kritisiert, dass der **O b e r b ü r g e r m e i s t e r** und die Verwaltung nicht offen an diese Thematik ran gingen. Viel lieber sollten die Vorträge der Fachleute am kommenden Mittwoch abgewartet werden.

Stadtrat **E s c h b a u m e r** sieht in den Straßenausbaubeiträgen eine starke Ungerechtigkeit. Denn Anlieger von Straßen, in denen der Stadtbus fährt, müssen für die Schäden der Straße zahlen und haben zudem die Belästigung durch den Stadtbus.

Stadträtin **R u n d e l** merkt an, dass durch die wiederkehrenden Beiträge der Weg für die Kommunen erleichtert werden soll, eine Beitrag einzuführen und nicht für Kommunen dienen soll, die bereits eine Straßenausbaubeitragssatzung haben.

Stadtrat **K i s s** appelliert, nicht den Stadtbus als Ursache allen Übels zu sehen und die Sache nüchtern zu analysieren. Für die betroffenen Bürger sei der Vorteil des Straßenausbaubeitrags schwer zu vermitteln. Er erinnert jedoch auch daran, dass 73 % der Kommunen in Bayern den Straßenausbaubeitrag erhoben haben.

Oberbürgermeister **D r. E c k e r** ergänzt, dass er es als widersprüchlich empfindet, gegen den Straßenausbaubeitrag zu sein, jedoch für den wiederkehrenden Beitrag, da beides im Endeffekt zum gleiche Ergebnis führe. Ihm ist klar, dass der Straßenausbaubeitrag bei vielen nicht beliebt ist, er sieht ihn jedoch als vertretbare Lösung.

B e s c h l u s s:

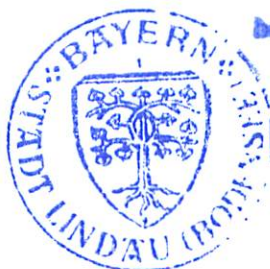
Der Stadtrat nimmt die Information zum Straßenausbaubeitrag zur Kenntnis.

- II. An die Fraktionen
- III. An das 62 z.K.
- IV. Zum Akt

Lindau, 31. Mai 2016



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Birgit Russ
Protokollführerin

Amt 62/620
Da/ Ka

Dem **Stadtrat**
in **öffentlicher** Sitzung
vorgelegt

Straßenausbaubeitrag

Sachverhalt

Die zum 01.04.2016 beschlossene Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wirft mit neuen Inhalten, wie der Herstellungsfiktion beim Erschließungsbeitrag und der Möglichkeit zur Einführung wiederkehrender Beiträge viele rechtliche Fragen auf und gibt den Kommunen neue Rechtsinstrumente an die Hand. In der Stadtratssitzung am 9. Mai wollen wir den Stadtrat, ausgehend von der neuen Rechtslage und deren Bedeutung für die Stadt, nochmal grundsätzlich über den Straßenausbaubeitrag (SAB) informieren. In der Sitzung am 11. Mai werden dann drei Experten über die Geeignetheit sowie die Vor- und Nachteile des neu eingeführten Rechtsinstruments „wiederkehrender Beitrag“ (wkB) referieren. Beschlüsse sollen noch nicht gefasst werden.

In Bayern gibt es verschiedene Arten von „Abgaben“. Diese Geldleistungen werden primär entweder als Steuern, Beiträge oder Gebühren von den Bürgern erhoben. Dabei ist hinsichtlich ihrer jeweiligen Gegenleistung zu differenzieren.

Steuern werden von allen Bürgern erhoben, für sie gibt es keine konkrete Gegenleistung. Ein Beispiel hierfür ist die Umsatzsteuer.

Den **Beiträgen** steht ebenfalls keine direkte Gegenleistung gegenüber. Sie fallen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung oder die Nutzungsmöglichkeit einer Infrastruktureinrichtung an. Es kommt bei den Beiträgen **nicht** auf die **tatsächliche Nutzung** einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung an. Es gibt sie insbesondere bei der Wasserversorgung, bei der Kanalisation und beim Straßenbau.

Daneben gibt es noch **Gebühren**, welche für die **tatsächliche Inanspruchnahme** einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Ein Beispiel hierfür ist die Müllabfuhrgebühr.

Maßgeblich für Beiträge ist daher die potentielle Möglichkeit der Nutzung, also ein vermittelter Sondervorteil. Derjenige, der diese Beiträge zu entrichten hat, muss auch einen dauerhaften Vorteil geboten bekommen. Sämtlichen Beiträgen ist gemein, dass diese für die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, bspw. der Kanalherstellungsbeitrag als Ausgleich für die Schaffung des örtlichen Kanalnetzes. Der Anteil der Allgemeinheit wird jeweils dadurch berücksichtigt, dass die Stadt entsprechende Anteile trägt.

Die Gemeinden in Bayern sind gem. Art. 62 BayGO verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, besondere Entgelte für von ihr erbrachte Leistungen zu erheben. Hierbei stellt Art. 62